



## **§ 1 Name und Sitz**

Der am 1.2.1952 gegründete Verein führt den Namen

Schützenverein 1952 Göttingen e.V.

Er hat seinen Sitz in 35094 Lahntal-Göttingen.

Die Eintragung in das Vereinsregister erfolgte am 28.11.1968.

## **§ 2 Zweck und Aufgaben**

Der Schützenverein 1952 Göttingen e.V. mit seinem Sitz in 35094 Lahntal-Göttingen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

- a) Zweck des Vereins ist die Förderung des Schießsports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
- b) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- c) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- d) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- e) Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Hessen e.V. und erkennt vorbehaltlos die Hauptsatzung des Bundes und die Satzungen der Fachverbände an.

## **§ 3 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines Jahres.

---



# Satzung

Stand: 19. Juni 2015

---

## § 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat:

- a) ordentliche Mitglieder
- b) Ehrenmitglieder
- c) Jugendmitglieder

2. Ordentliche Mitglieder können alle Personen werden, die bereit sind, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen und vorbehaltlos die Satzung des Vereins anzuerkennen.

3. Zu Ehrenmitgliedern können von der Mitgliederversammlung nur solche Personen ernannt werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben und mindestens 10 Jahre Mitglied des Vereins sind.

4. Die Aufnahme von Jugendmitgliedern richtet sich nach den Vorschriften des Landessportbundes Hessen e.V. Für jugendliche Mitglieder von 14-18 Jahren besteht eine Jugendabteilung, für Schüler bis zu 14 Jahren eine Schülerabteilung.

## § 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Über die Aufnahme, die schriftlich zu beantragen ist, entscheidet die Mitgliederversammlung, wozu eine 2/3 Mehrheit erforderlich ist.

Die Aufnahme kann nicht ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

Die Mitgliedschaft wird erst wirksam durch die Zustellung der Mitgliedskarte und setzt die Bezahlung des Eintrittsgeldes und des 1. Monatsbeitrages voraus.

Jugendliche müssen mit ihrem Antrag auf Aufnahme die schriftliche Genehmigung der Eltern oder des Vormundes vorlegen und haben sich auf Anordnung des Vorstandes einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen.

## § 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Tod
2. durch Austritt, der nur schriftlich für den Schluss eines Kalendermonats zulässig ist und spätestens am 15. des Monats zu erfolgen hat.
3. durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied:



# Satzung

Stand: 19. Juni 2015

---

- a) drei Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder
  - b) sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt.
4. durch Ausschluss (siehe §10, Ziffer 2).

## **§ 7 Mitgliedschaftsrechte**

1. Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und an den Abstimmungen und Wahlen durch Ausübung ihres Stimmrechtes mitzuwirken. Soweit sie das 21. Lebensjahr überschritten haben, sind sie auch wählbar.
2. Jugendmitglieder bis zu 18 Jahren besitzen in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.
3. Alle Mitglieder haben das Recht, sämtliche durch die Satzung gewährleisteten Einrichtungen zu benutzen.
4. Jedem Mitglied, das sich durch eine Anordnung eines Vorstandsmitgliedes, eines von diesem bestellten Organes, eines Abteilungsobmannes oder Spielführers in seinen Rechten verletzt fühlt, steht das Recht der Beschwerde an den Vereinsvorstand zu.
5. Die Mitgliedschaftsrechte ruhen, wenn ein Mitglied länger als 3 Monate mit seinen finanziellen Verpflichtungen im Rückstand bleibt bis zur Erfüllung.

## **§ 8 Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet:

1. den Verein in seinen sportlichen Bestrebungen zu unterstützen,
2. den Anordnungen des Vorstandes und der von ihm bestellten Organe in allen Vereinsangelegenheiten, in den betreffenden Sportangelegenheiten unbedingt Folge zu leisten,



# Satzung

Stand: 19. Juni 2015

---

3. die Beiträge pünktlich zu bezahlen und
4. das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln.

## **§ 9 Mitgliedsbeitrag**

Die Mitgliedsbeiträge und das Eintrittsgeld werden von der Ordentlichen Mitgliederversammlung (Generalversammlung) festgesetzt. Ebenso können Umlagen nur auf Beschluss einer Mitgliederversammlung erhoben werden.

## **§ 10 Strafen**

1. Zur Ahndung von leichten Vergehen, vor allem im sportlichen Betrieb, können vom Vorstand folgende Strafen verhängt werden:
  - a) Warnung
  - b) Verweis
  - c) Geldbuße
2. Durch den Vorstand können nach Anhören des Ältestenrates Mitglieder ausgeschlossen werden und zwar
  - a) bei groben Verstößen gegen die Vereinssatzung
  - b) wegen Unterlassungen oder Handlungen, die sich gegen den Verein, seine Zwecke und Aufgaben oder sein Ansehen auswirken und die im besonderen Maße die Belange des Sportes schädigen,
  - c) wegen Nichtbeachtung von Beschlüssen und Anordnungen der Vereinsorgane und
  - d) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb und außerhalb des Vereins.

Über den Antrag auf Ausschluss, der von jedem ordentlichen Mitglied unter Angaben von Gründen und Beweisen bei dem Vorstand gestellt werden kann, entscheidet der Vorstand. Zu dem Ausschluss ist eine Mehrheit von drei Fünftel der Mitglieder des Vorstandes notwendig.

---



# Satzung

Stand: 19. Juni 2015

---

Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem Ausgeschlossenen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung des Ausschlussbescheides das Recht der Berufung an die vom Vorstand innerhalb eines Monats einzuberufende Mitgliederversammlung zu, deren Entscheidung endgültig ist. Von dem Zeitpunkt ab, an dem das auszuschließende Mitglied von der Einleitung des Ausschlussverfahrens in Kenntnis gesetzt wird, ruht die Mitgliedschaft und ist das Mitglied verpflichtet, alle in seiner Verwahrung befindlichen vereinseigenen Gegenstände, Urkunden usw. dem Vorstand abzugeben.

## **§ 11 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand (§12),
2. die Mitgliederversammlung (§13).

## **§ 12 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:
  - a) dem ersten Vorsitzenden
  - b) dem zweiten Vorsitzenden
  - c) dem Kassierer
  - d) dem Schriftführer
  - e) dem Jugendwart
  - f) Schießwarte

Die Zusammenlegung von Vereinsämtern in eine Person eines Vorstandsmitgliedes ist möglich.

2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich (§26 BGB) durch zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende vertreten.
3. Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung alle zwei Jahre neu gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstandes können sich in dieser Eigenschaft nicht durch andere Personen vertreten lassen.



# Satzung

Stand: 19. Juni 2015

---

4. Der Vorstand führt die Geschäfte im Rahmen dieser Satzung. Die Verwendung der Mittel hat nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit bei sparsamster Geschäftsführung ausschließlich zu Zwecken der Pflege des Sportes zu erfolgen. Alle Ausgaben müssen vor ihrer Tätigkeit dem Grunde und der Höhe nach genehmigt sein. Ausgaben, die vorher nicht der Höhe nach festgestellt werden können, müssen mindestens dem Grunde nach genehmigt sein. Der Vorstand ist verpflichtet, Voranschläge für jedes Geschäftsjahr aufzustellen. Die Einnahmen sind in ordentliche und außerordentliche aufzuteilen. Die ordentlichen Einnahmen sind grundsätzlich für ordentliche Zwecke, die außerordentlichen Einnahmen für außerordentliche Zwecke zu verwenden.  
Die Ausgaben müssen sich grundsätzlich im Rahmen des jeweiligen Voranschlages halten.
5. Der Vorstand muss monatlich mindestens einmal zusammenkommen und ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, in dem die Beschlüsse wörtlich aufzunehmen sind. Die Sitzungen des Vorstandes sind vertraulich. Alle Beschlüsse sind grundsätzlich in Sitzungen herbeizuführen. Ausnahmsweise kann ein Beschluss auch schriftlich durch Rundfrage bei allen Mitgliedern unter genauer Angabe des Beschlussgegenstandes herbeigeführt werden.  
Bleibt ein Vorstandsmitglied drei aufeinanderfolgenden Sitzungen ohne hinreichende Entschuldigung fern, so muss es aus dem Vorstand ausscheiden. Das ausscheidende Mitglied kann im laufenden Geschäftsjahr kein Vorstandamt mehr bekleiden. Eine Ersatzwahl hat binnen vier Wochen nach dem Ausscheiden zu erfolgen. Die Bestimmung gilt auch bei Ausscheiden aus einem anderen Grunde.
6. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß bestellt wurde.

## **§ 13 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist die ordnungsgemäß durch den Vorstand einberufene Versammlung aller ordentlicher und Ehrenmitglieder. Sie ist oberstes Organ.
  2. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Generalversammlung) findet alljährlich statt und soll am 1. Samstag des Januars einberufen werden. Die Einberufung hat durch Aushang im Vereinskasten mindestens 3 Tage vorher zu erfolgen. Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:
-



# Satzung

Stand: 19. Juni 2015

---

- a) Jahresbericht des Vorstandes und der Obmänner der Sportarten,
  - b) Bericht der Kassenprüfer,
  - c) Entlastung des Vorstandes,
  - d) Neuwahlen (Vorstand und Kassenprüfer)  
Abweichend von den jährlich stattfindenden Generalversammlungen finden Neuwahlen nur jedes zweite Jahr statt.
  - e) Beschlussfassung über Anträge, die spätestens 1 Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung bei dem 1. Vorsitzenden schriftlich eingereicht sein müssen.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen durch den Vorstand einberufen werden, wenn dies im Interesse des Vereins liegt und schriftlich durch begründeten Antrag von mindestens 7 Mitgliedern verlangt wird. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist dann spätestens 4 Wochen nach Eingang des Antrages einzuberufen. Die Einladung soll 2 Wochen, aber spätestens eine Woche vorher erfolgen.
4. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Jugendliche Mitglieder (§ 4, Ziff. 4) sind nicht stimmberechtigt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Beschlüsse der Satzungsänderung bedürfen der Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder. Die Wahlen erfolgen entweder durch Handaufheben oder schriftlich. Schriftliche Abstimmung muss erfolgen, wenn die Hälfte der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder dies verlangt. Die schriftliche Abstimmung hat durch Stimmzettel zu erfolgen. Mitglieder, die in der Mitgliederversammlung nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn ihre Zustimmung hierzu dem Versammlungsleiter schriftlich vorliegt.  
(Vor jeder Wahl ist ein Wahlausschuss, bestehend aus drei Mitgliedern sowie zwei Ersatzmännern durch den Vorstand zu bestellen, der die Aufgabe hat, die Wahlen vorzubereiten und durchzuführen. Dem Ausschuss gehört ferner der 1. Vorsitzende und in dessen Verhinderung ein anders von ihm zu bestimmendes Vorstandsmitglied an, die allerdings im Wahlausschuss nicht stimmberechtigt sind. Die Gültigkeit der Wahl ist den Mitgliedern des Wahlausschusses ausdrücklich dem Schriftführer zu Protokoll zu bestätigen.)  
Bei allen Versammlungen ist ein Protokoll zu führen, das von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben ist. Außerdem sind bei allen
-



# Satzung

Stand: 19. Juni 2015

---

Mitgliederversammlungen zu Beginn aus dem Kreis der teilnehmenden Mitglieder 2 Beurkunder zu wählen, die das Protokoll ebenfalls zu unterschreiben haben.

## **§ 14 Kassenprüfer**

Den Kassenprüfern, die in der Ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt werden, obliegt die laufende Überwachung der Rechnungs- und Kassenführung sowie Prüfung des Jahresabschlusses. Zwischenprüfungen sind alle Monate durchzuführen. Ein Vorstandsmitglied kann nicht Kassenprüfer sein.

## **§ 15 Ausschüsse**

Der Vorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete des Vereins Ausschüsse einsetzen, die nach seinen Weisungen die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen haben. Vorsitzender der Ausschüsse ist der 1. Vorsitzende, der den Vorsitz in einem jeweiligen Ausschuss einem anderen Vorstandsmitglied übertragen kann.

## **§ 16 Sportabteilungen**

Die aktiven Mitglieder werden nach den einzelnen Sportarten in besonderen Abteilungen zusammengefasst. Jede Abteilung wird von dem Abteilungsleiter der betreffenden Sportart, der alljährlich in der Ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt wird, geleitet. Dem Abteilungsobmann obliegt die sportliche und technische Leitung der Abteilung. Er kann andere Mitglieder zur Mitarbeit heranziehen.

## **§ 17 Jugendabteilung**

Für alle Sportarten, die im Verein betrieben werden, sollen Jugendgruppen gebildet werden. Diese Gruppen zusammengefasst bildet die Jugendabteilung, die von dem Vereinsjugendwart geleitet wird.

Jede Jugendgruppe soll von einem Obmann, der von den gewählten Abteilungsleitern der Sportarten ernannt wird und der Zustimmung des Vorstandes bedarf, geleitet werden. Die Jugendlichen sind nur organisierte, nicht rechtliche Mitglieder des Vereins.



# Satzung

Stand: 19. Juni 2015

---

## **§ 18 Ehrungen**

1. Für außerordentliche Verdienste um den Verein ist die Wahl eines ordentlichen Mitgliedes zum Ehrenmitglied des Vereins durch eine Mitgliederversammlung möglich. Für den Beschluss ist eine vier Fünftel Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.  
Das Ehrenmitglied behält seine Auszeichnung auf Lebenszeit, wenn nicht satzungsmäßige Ausschließungsgründe dagegen sprechen. Eine Entziehung der Ehrenmitgliedschaft kann nur durch eine Ordentliche Mitgliederversammlung ausgesprochen werden.
2. Ordentliche Mitglieder und andere Personen, die sich besondere Verdienste um den Sport oder um den Verein erworben haben, können durch den Vorstand mit der Ehrennadel ausgezeichnet werden. Für den Beschluss ist eine zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder erforderlich. Der Vorstand kann durch Beschluss (nach Anhören des Ältestenrates) Ehrennadeln wieder aberkennen, wenn der Besitzer rechtswirksam aus dem Verein, dem Landessportbund Hessen e.V., einem Fachverband oder einer anderen Sportorganisation ausgeschlossen worden ist.
3. Ehrenmitglieder und Träger der Ehrennadel haben gleiche Pflichten und Rechte wie ordentliche Mitglieder.

## **§ 19 Haftung**

Die Haftung des Vereins richtet sich nach den Vorschriften des BGB.

## **§ 20 Auflösung**

Die Auflösung des Vereins oder der Wegfall seines bisherigen Zweckes ist nur möglich, wenn ein Drittel der Mitglieder dies beantragt und die ordentliche Mitgliederversammlung mit drei Viertel Stimmen der erschienen Mitglieder sie beschließt oder die Zahl der Mitglieder unter sechs herabsinkt.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Lahntal, 35094 Lahntal, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

---